

Seit Dienstag, den 17. März 2020, 6:00 Uhr ist es den Fähr- und Flugbetrieben untersagt, Personen auf die niedersächsischen Inseln zu befördern, die nicht ihren ersten Wohnsitz auf dieser Insel nachweisen können. Auszüge als Lesefassung aus der Allgemeinverfügung:

Von diesem Beförderungsverbot ausgenommen sind Personen, die

- aufgrund eines Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zur Sicherung der kritischen Infrastruktur (insbesondere Versorgung mit Strom, Wasser, Gas und Fernmeldedienstleistungen bzw. zur Schaffung, Erhaltung, Instandhaltung von öffentlicher oder kritischer Infrastruktur) zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Inseln betreten

*Dies gilt nur für Arbeitnehmer, die in ortsansässigen Betrieben auf der Insel tätig sind oder externe Firmen, deren Mitarbeiter zur Sicherung der kritischen Infrastruktur auf die Insel reisen. Zur kritischen Infrastruktur zählen der Küstenschutz, Strom, Wasser, Gas- und Fernmeldedienstleistungen bzw. zur Schaffung, Erhaltung, Instandhaltung von öffentlicher oder kritischer Infrastruktur.*

- die medizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung sicherstellen, einschließlich der Angehörigenpflege

*Angehörigenpflege meint, dass der Angehörige mit dem ersten Wohnsitz auf Wangerooge gepflegt werden muss, nicht andersherum. Die Pflegebedürftigkeit von Angehörigen muss nachgewiesen werden*

- die Versorgung der Inselbewohnerinnen und -bewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen sowie von der Kommune akkreditierte Journalistinnen und Journalisten

*Journalisten werden entsprechend nur eine Einreisegenehmigung erhalten, wenn der Besuch mit der Gemeinde- und Kurverwaltung Wangerooge im Vorhinein abgestimmt ist. Hierzu wenden Sie sich bitte zunächst telefonisch an Rieka Beewen (Telefon 0 44 69- 9 91 26). Eine Antragstellung vor Absprache wird nicht berücksichtigt.*

- Eheleute oder Verwandte ersten Grades von auf der Insel lebenden Personen sind, die aus zwingenden familiären Gründen auf die Insel übersetzen müssen.

*Zwingend familiäre Gründe sind ausschließlich ehe-, sorge- und betreuungsrechtliche Gründe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.*

Der Zugang zur Insel erfolgt mit weiterhin einer Zugangsbescheinigung, die bei Mira Hanssen per Mail ([mira.hanssen@wangerooge.de](mailto:mira.hanssen@wangerooge.de)) beantragt werden muss. Für den positiven Bescheid muss einer der oben genannten Tatbestände vorliegen. Die Beantragung erfolgt schriftlich elektronisch oder per Fax.